



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

b) Die Textgeschichte der Freiheitsstelle

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

wird die Ablehnung einer bewußten Ausschaltung gebilligt. v. SCHWERIN bezeichnet meine Polemik als einen Kampf gegen Windmühlen¹⁾. Aber deshalb bleibe es möglich, daß EYKE überhaupt nur den Willen gehabt habe, die Landbezirke zu behandeln. Es sei eine *petitio principii*, wenn ich aus den Gründen gegen die Ausschaltung die Absicht der Einbeziehung der Marktorte folgere.

Diese ganze Polemik beruht auf einer Überschätzung von Worten, sie ist nichts als »Wortpolemik«. EYKE war kein Nachwandler. Es handelt sich für uns um die Ermittlung seines Plans, seiner Entschliebung. Deshalb sind »die bewußte Ausschaltung der Stadtrechtsinstitute«, die v. SCHWERIN ablehnt, und die »Nichterstreckung der Darstellung über die Landbezirke hinaus« für die er eintritt, zwar verschieden lautende Wortverbindungen, aber Bezeichnungen eines und desselben Gedankens. Der besondere Nachdruck, mit dem v. SCHWERIN die Formel »Ausschaltung« ablehnt hat nur den Erfolg für ihn und für seine Leser zu verdecken, daß v. SCHWERIN gerade diese selbe so nachdrücklich, fast mit Entrüstung abgelehnte Lösung durch die Hintertüre eine Umbenennung wieder einführt und seinen Lesern glaubhaft machen will. Der Leser wird dadurch verhindert, die Gründe, welche ich gegen die Ausschaltung vorgetragen habe, auf die als »Nichtberücksichtigung« umbenannte Lösung zu beziehen. Natürlich ändert die Namensänderung an der Problemlage und an der Erheblichkeit meiner Gründe gar nichts. Auch v. SCHWERIN hat diese Erheblichkeit für die Enumerationsstellen anerkannt. Er sucht sie zu entkräften, wenn auch m. E. in ganz unzureichender Weise²⁾. Uns interessiert die Entkräftung der Freiheitsstelle durch textkritische Hypothesen, die v. SCHWERIN ohne Einschränkung als »Textgeschichte« bezeichnet und die wir näher ins Auge fassen wollen.

b) Die Textgeschichte der Freiheitsstelle.

Die Ausführung v. SCHWERINS hat folgenden Wortlaut: »Er (HECK) behauptet, daß jede dieser Stellen (Enumerationsstellen) eine erschöpfende

EYKE über die Städte und ihre Eigenart genau unterrichtet war, daß er wußte, daß es Marktorte gab, mit besonders gearteten Einwohnern und besonders benannten Behörden«.

¹⁾ »Aber der Kampf gegen diese Annahme (einer bewußten Ausschaltung) ist ein Kampf gegen Windmühlen«. »Daß EYKE das Stadtrecht bewußt ausgeschaltet hat, wird kein ernster Forscher behaupten; er würde aus dem Spiegel selbst schlagend widerlegt werden können«, a. a. O. S. 699. vor Abs. 1.

²⁾ In III 45 wird z. B. betont, daß EYKE »aller lüde« (Wergeld und Buße) angeben wolle, und im Lehnrecht 68, § 9 wird betont, daß in dem Landrechte zu finden sei, wie hoch eines jeden Mannes Buße sei. Obgleich v. SCHWERIN die soziale Bedeutung der Städte und der Stadtbürger und ihre Kenntnis durch EYKE anerkennt, so will er ihre Einbeziehung in die Worte alle und jeder nicht zugeben. Er hält es für sehr bedenklich, ein Wort so stark zu pressen. Die Unterstellung der gewöhnlichen Bedeutung der Worte bezeichnet v. SCHWERIN als starke Pressung.

HECK, Übersetzungsprobleme.

Darstellung geben wolle, daß daher auch die städtischen Verhältnisse mitberücksichtigt sein müßten und daß in weiterer Folge auf diese in Ssp. I 2 § 1 ff. und in III 45 die Pflughaften bezogen werden müssen, in III 44 der Schulze des § 8. Ich gebe zu, daß diese Beziehung die einzig mögliche ist, wenn EYKE über die städtischen Verhältnisse schreiben wollte¹⁾. Dafür aber fehlt m. E. der Beweis. Versucht wird er von H. allerdings. Er betont für I 2 § 1 ff. die in der Tat allgemeine Fassung ‚jewelk kersten man‘, und das ohne Einschränkung hingestellte ‚vriheit de is aver drierhande‘. Aber dies ist nicht entscheidend. Denn der scheinbar zwingende²⁾ Charakter fällt sofort weg, wenn man sich über die Textgeschichte der Stelle Rechenschaft gibt. Nicht ohne Grund hat HOMEYER den ganzen Satz über die Freiheit in Parenthese gesetzt³⁾. Er stört den Zusammenhang und ist mit dem Eingang der Stelle in der Fassung nicht verknüpft. Man versteht nicht, warum EYKE so plötzlich von den Arten der Freiheit redet. Läßt man diesen Satz weg, so fließt die Darstellung glatt dahin. Das ‚tu geliker wies‘ verliert den prägnanten Inhalt den es vordem hatte, kann es aber sprachlich auch verlieren; es kann eine allgemeine Bedeutung haben. Zugleich schwindet aber auch die Exklusivität der von H. herangezogenen Worte. Allerdings bedeutet diese Auslegung eine ganz andere Auffassung der Stelle, als H. Sachsenspiegel (Ssp.) 54 sie hat. Der ‚Hauptinhalt‘ der Stelle ist eben nicht ‚die Kennzeichnung der Freiheitsarten‘, sondern ‚die Regelung des Dingbesuches‘.

Der Ausdruck »Textgeschichte«, den v. SCHWERIN verwendet, ist nicht ganz adäquat. Er läßt nicht erkennen, daß eine persönliche Entdeckung v. SCHWERINS vorliegt. Vor v. SCHWERIN hat noch niemand die Ursprünglichkeit der Freiheitsstelle angezweifelt oder gar die Gedankenstriche HOMEYERS, die v. SCHWERIN als Parenthese bezeichnet, als Beanstandung der Echtheit aufgefaßt. Die Bescheidenheit v. SCHWERINS, der seinen Entdeckeranteil verschweigt, ist deshalb nicht angebracht, weil der Leser in den Irrtum verfallen kann, als ob eine bereits anerkannte Textgeschichte vorliege, die

¹⁾ Die Hervorhebung rührt von mir her.

²⁾ Die Hervorhebung rührt von mir her.

³⁾ Der besseren Beurteilung halber will ich den in Betracht kommenden Teil des Artikels 2 abdrucken und dabei die nach v. SCHWERIN eingeschobenen Worte in Kursivdruck stellen. Ssp. 1, 2 lautet: § 1. Jewelk kersten man is senet plichtich to sükene dries in me jare, sint he to sinen dagen komen is, binnen deme biscopdume, dar he inne geseten is. — *Vriheit de is aver drierhande: scepnbare lüde, die der biscope senet süken solen; plechhaften der dumproveste; lantseten der ercepriestere.* — § 2. Tu geliker wies solen se wertlik gerichte süken. De scepnen des greven ding over achtein weken under koninges banne. Leget man aver en ding ut um ungerichte von dem echten dinge over virteinnacht, dat solen se süken dur dat ungerichte gerichtet werde. Hir mede hebbet si vorvagen ir egen jegen den richtere, dat it alles dinges ledich von ime is. § 3. De plechhaften sint ok plichtich des sculteiten ding to sükene over ses weken von irme egene; under den mut man wol kesen enen vronen boden, of de vrone bode stirft usw.

ich nicht gewürdigt hätte. Dieser Irrtum wird durch die Verweisung auf HOMEYER begünstigt.

Die Entdeckungen v. SCHWERINS sind nicht nur neu, sondern würden auch im Falle ihrer Richtigkeit sehr wichtig sein. Es handelt sich um zwei Entdeckungen. Die erste bezieht sich auf die Gedankenstriche HOMEYERS, die zweite auf die Unterbrechung des Zusammenhangs. Wir wollen sie getrennt ins Auge fassen aber von vornherein hervorheben, daß die Freiheitsstelle sich in allen von HOMEYER berücksichtigten Handschriften findet. Schon diese Allgemeinheit des Vorkommens macht die Annahme eines späteren Zusatzes unwahrscheinlich und würde ihr im Grunde die Bedeutung nehmen ¹⁾.

c) Die Gedankenstriche HOMEYERS.

Die Worte »nicht ohne Grund hat HOMEYER den ganzen Satz über die Freiheit in Parenthese gesetzt«, ergeben, daß v. SCHWERIN die Parenthese, genauer die beiden Gedankenstriche, die in der Ausgabe HOMEYERS die Freiheitsstelle einschließen, für einen Ausdruck der Meinung HOMEYERS ansieht, daß die eingeschlossenen Worte eine Einschlebung seien.

Auch diese Ansicht wäre eine ebenso wichtige als überraschende Entdeckung. Denn die Einschließung von Sätzen in Gedankenstriche findet sich in der Ausgabe HOMEYERS nicht nur bei der Freiheitsstelle, sondern bei einer größeren Zahl von andern Stellen. Ich erwähne als Beispiele nur aus dem ersten Buch: a. 3 § 3, a. 5 § 2, a. 17 § 1, a. 18 § 3, a. 21 § 2, a. 36 § 2, a. 42 § 1, a. 48 § 3, a. 52 § 4, a. 43 § 1. Wenn v. SCHWERIN Recht hätte, so würde er eine wissenschaftliche Arbeit HOMEYERS entdeckt haben, von der noch niemand eine Ahnung gehabt hat, nämlich eine durchgeführte Untersuchung der seiner Ausgabe zugrunde gelegten Berliner Handschrift auf die Ursprünglichkeit ihres Inhalts mit dem Ergebnis einer Ausscheidung zahlreicher, bisher von niemandem angezweifelter Sätze. Leider ist v. SCHWERINS Deutung der Gedankenstriche offensichtlich unrichtig. Es genügt jeder Einblick in die Einleitung HOMEYERS § 15 ff. HOMEYER gibt eingehende Auskunft über die Behandlung des Grundtextes, über die Aufnahme von Varianten und Zusätzen, aber von irgend einer Absicht durch Gedankenstriche ein Urteil über die Ursprünglichkeit seines Textes abzugeben, ist niemals die Rede. Dadurch wird die Deutung v. SCHWERINS ohne weiteres ausgeschlossen. Die Gedankenstriche HOMEYERS sind nichts anderes, als von HOMEYER gewählte Interpunktionen, die einen Abschnitt der Rede ausdrücken sollen, der nach dem Urteile HOMEYERS vorlag. Diese Interpunktionen behandelt v. SCHWERIN ohne jede Berechtigung als Beanstandungen der Echtheit.

d) Die Unterbrechung des Zusammenhangs.

v. SCHWERIN meint die Freiheitsstelle störe den Zusammenhang und sei mit dem Eingange der Stelle in der Fassung nicht verknüpft. Der erste

¹⁾ Da wir mit mehreren Rezensionen EYKES zu rechnen haben, so würde ein so allgemein handschriftlich vorhandener Zusatz doch auf EYKE zurückgehen oder seine Billigung erfahren haben.